



Stellungnahme des Verbands Beratender Ingenieure VBI zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur HOAI-Änderungsverordnung (Bearbeitungsstand 7. August 2020)

Nachfolgend möchten wir wie folgt zu dem mit Mail vom 7. August 2020 überlassenen Referentenentwurf zur HOAI-Änderungsverordnung Stellung nehmen.

1. Bei § 2 sollten die Absätze 5 und 6 sowie 8 und 9 gestrichen werden und stattdessen eine einheitliche Definition für das Bauen im Bestand aufgenommen werden.

Begründung: Die Differenzierung zwischen den einzelnen Maßnahmen im Bestand und den daran geknüpften Berechnungsvorschriften für das Honorar werfen in der Praxis erhebliche Probleme auf. Da nunmehr die Parteien in jedem Fall Honorarvereinbarungen treffen können, sehen wir für diese Unterscheidung keinen Raum mehr.

2. Zu § 3 Abs. 2 regen wir an, dass die Worte „im Einzelfall“ ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: Gerade im Bereich der Planung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen treten Besondere Leistungen in Form der örtlichen Bauüberwachung immer auf.

3. Bei § 6 Abs. 2 sollten die genannten Honorarparameter auf das Bauen im Bestand bezogen werden.

Begründung: Siehe Begründung zu Nr. 1

4. Bei § 7 Abs. 1 Satz 1 sollte in jedem Fall das Honorar bei Auftragserteilung vereinbart werden.

Begründung: Durch die Verpflichtung der Vertragsparteien bei Auftragserteilung eine Honorarvereinbarung zu treffen, führt zu einer erhöhten Rechtssicherheit, da dokumentiert wird, welches Honorar vertraglich geschuldet ist. Dies reduziert letztlich Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien.

...



5. In § 7 Abs. 1 Satz 2 sollte für den Fall, dass die Vertragsparteien keine Honorarvereinbarung getroffen haben, der Mittelsatz als vereinbart gelten.

Begründung: Das Regelwerk der HOAI mit den verbindlichen Mindest- und Höchstsätzen diene in erster Linie dem Schutz des Bauherrn. Er sollte nur dann mehr als den Mindestsatz zahlen müssen, wenn entsprechende schriftliche Honorarvereinbarungen getroffen worden waren. Den berechtigten Interessen der Architekten und Ingenieure wurde dadurch Rechnung getragen, dass er in jedem Fall Anspruch auf den Mindestsatz hatte. Die Aufhebung der Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze führt dazu, dass zukünftig Auftraggeber und Auftragnehmer auf Augenhöhe miteinander umzugehen haben. Beiden steht es frei die jeweilige Marktmacht für den eigenen Vorteil zu nutzen. Machen die beiden Vertragsparteien von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so sollte weder der Auftraggeber bevorzugt noch der Auftragnehmer benachteiligt werden, und damit der Mittelsatz als vereinbart gelten.

6. § 7 Abs. 3 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: Die Vorschrift des § 7 Abs. 3 hat in der Praxis keinerlei Relevanz. Die Parteien können nunmehr frei Honorarvereinbarungen treffen, auch über Erfolgs- und/oder Malushonorare.

7. § 10 Abs. 1 und 2 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: Mit § 650 c BGB gibt es nunmehr eine Regelung zu Änderungsanordnungen des Bauherrn, die auch für den Planungsvertrag gilt. Vor diesem Hintergrund ist eine eigene Vorschrift in der HOAI nicht erforderlich.

8. Nach § 14 Abs. 1 sollte weiterhin nur bei Auftragserteilung vereinbart werden können, dass die Erstattung der Nebenkosten ganz oder teilweise ausgeschlossen wird.

Begründung: Es steht zu befürchten, dass die vorgeschlagene Änderung dazu führt, dass seitens des Auftraggebers ständig der Versuch unternommen wird nachzuverhandeln. Haben die Parteien keine Vereinbarung bei Auftragserteilung getroffen, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Nebenkosten.

...



9. Nach § 14 Abs. 3 Satz 2 sollte weiterhin nur bei Auftragserteilung vereinbart werden, dass die Nebenkosten pauschal abgerechnet werden können.

Begründung: Es steht zu befürchten, dass die vorgeschlagene Änderung dazu führt, dass seitens des Auftraggebers ständig der Versuch unternommen wird nachzuverhandeln. Haben die Parteien keine Vereinbarung bei Auftragserteilung getroffen, so sind die Nebenkosten nach Einzelnachweis abzurechnen.

10. Die in der Anlage 1 enthaltenen Fachplanungs- und Beratungsleistungen sollten in den Teil 4 aufgenommen werden.

Begründung: Bei den in Teilen 1 bis 4 enthaltenen Leistungsbildern gibt es zukünftig keine verbindlichen Mindest- und Höchstsätze mehr. Bei den in der Anlage 1 enthaltenen Planungsleistungen war bereits seit der Fassung der HOAI 2009 das Honorar frei vereinbar. Es wird in der Praxis zu Missverständnissen führen, wenn Leistungen, für die das Honorar nunmehr insgesamt frei vereinbart werden kann, unterschiedlich dargestellt werden.

Berlin, den 17.08.2020